

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

8. Verordnung vom 01.02.1836 publ. 13.02.1836

- 1) die nach dem §. 1. derselben durch Bürgen zu bestellende Caution auf 500  $\text{r}\text{e}$  beschränkt:
- 2) der im §. 2. derselben angegebene Bezirk und Geschäftskreis dieses Märlers auf den Flecken Elsleth incl. Oberrege und Lienen und auf die im Amte Rodenkirchen belesenen Ortschaften Strohhausen und Absen erstreckt ist.

7) Mit Genehmigung der Cammer erlassene Bekanntmachung des Amtes Löningen vom 28. Januar, publ. den 10. Febr. 1836.

Verbot, accisebare Waaren über den Wachtumer Damm und Elbergen nach Wachtum auszuführen.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Cammer wird der Verkehr mit accisepflichtigen Waaren auf dem Wege von Löningen über den Wachtumer Damm und Elbergen nach Wachtum dahin beschränkt, daß die Einfuhr accisepflichtiger Waaren auf diesem Wege bei Confiscationsstrafe gänzlich untersagt wird, für die auf diesem Wege auszuführenden Waaren aber eine Vergütung der Accise nicht weiter statt findet.

8) Landesherrliche Verordnung vom 1. Febr. 1836., publ. den 13. Febr. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden  $\text{r}\text{e}$ .

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns veranlaßt gefunden haben, die Untersuchung und Beurtheilung aller Verbrechen und Vergehen wegen politischer Umtriebe, worauf sich der in der Sammlung der im Großherzogthum als Landesgesetze geltenden Bundesgesetze *N<sup>o</sup> XXIX.* publicirte Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833. bezieht, in so weit die Gerichtsbarkeit der Gerichte in Unserem Herzogthum Oldenburg begründet ist, wegen besonderer Beschaffenheit dieser Sachen, einem Gerichte höherer Ordnung, der Justiz-Canzlei in Oldenburg unter folgenden Bestimmungen zuzuweisen:

der Justizcanzlei ist die Untersuchung und Beurtheilung aller Verbrechen und Vergehen wegen politischer Umtriebe überwiesen.

Sowohl bei Verbrechen als bei Vergehen der bemerkten Art wird:

- 1) die Untersuchung von einem der beiden Senate der Justiz-Canzlei geführt, welcher jedoch zu einzelnen Untersuchungshandlungen, wo solches angemessen gefunden wird, auch ein Untergericht committiren kann.
- 2) Nach geschlossener General-Untersuchung wird die Sache an den anderen Senat abgegeben, welcher den Umständen nach, auf Ergänzung, einstweilige oder definitive Aufhebung der Untersuchung, Special-Untersuchung bei Verbrechen oder Gerichtsstellung bei Vergehen (Art. 582. und 947.) erkennt.